

Unsere Themen

- [Auch nach der Rückkehr „reklamieren“: Wer „Regeln“ einhält, gewinnt](#)
Auf einem Balkon hat ein Zwerg-Ahorn nichts zu suchen
- [Urlaubsrecht in Kleinbetrieben:](#)
Wenn Wünsche der Chefin und der Mitarbeiter nicht zusammenpassen
- [Wer nicht will, muss nicht mit](#)
Der Fiskus ist großzügig und kleinlich zugleich
- [Urteile auf den Punkt gebracht](#)
- [Die interaktive Seite](#)

Auch nach der Rückkehr „reklamieren“: Wer „Regeln“ einhält, gewinnt **Bei wesentlichen Mängeln Reisepreis zurück – plus „Schmerzensgeld“**

Das Schönste am Urlaub ist die Vorfreude. Doch was tun, wenn die Freude durch Ärger am Ferienort vermiest wurde? Etwa weil das Zimmer mickrig, das Essen mies, der Strand miserabel, der Pool voller Miesmuscheln und die Kellner missmutig waren?

Hier hat im Laufe der Jahre eine immer selbstbewusster auftretende Riege von Reisenden für Entscheidungen der Gerichte gesorgt, die zumindest im Nachhinein Genugtuung gebracht haben. Die aufgestellten Regeln können zwar nicht auf jeden Einzelfall übertragen werden.

Sie bilden aber nützliche Anhaltspunkte für eigene Ansprüche. Denn: Hat eine Reise „wesentliche Mängel“, so ist der Veranstalter schadenersatzpflichtig.

Die Kunden müssen sich allerdings an Spielregeln halten, um nicht aus formalen Gründen abgewiesen zu werden.

So ist es unerlässlich, Reklamationen am „Ort des Geschehens“ vorzubringen: gegenüber der Reiseleitung. Dies ist schon deshalb angebracht, weil nur so die Chance besteht, Beanstandungen aufzugreifen und die Probleme zu lösen, etwa wenn der zugesagte „Meerblick“ sich allenfalls mit verrenktem Hals erhaschen lässt.

Und es empfiehlt sich, die Beanstandungen bei der Reiseleitung nicht nur „vorzubringen“, sondern auf Abhilfe zu drängen oder sich, falls das nicht möglich sein sollte, eine Bestätigung für den Mangel geben zu lassen.

Dies ist bei der Rückkehr wichtig, wenn es darum geht, den Reiseveranstalter nachträglich zur Kasse zu bitten.

Und dafür kann es nützlich sein, Zeugen benennen zu können und Fotos parat zu haben, die das Bemängelte dokumentieren.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Der zweite Schritt muss spätestens einen Monat nach der Rückkehr folgen: Die Ansprüche müssen gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden. Dabei genügt es nicht, seinem Ärger Luft zu machen. Es müssen schon Ross und Reiter genannt – und die dafür gewünschte Reisepreisminderung angegeben werden. Das Reisebüro ist im Regelfall dabei behilflich.

Der Reiseveranstalter ist nach dem Gesetz „verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist“, so die Gesetzesfassung.

Ist die Reiseleitung einer Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen - beispielsweise ein Hotel der gebuchten Kategorie oder die angekündigte Zimmerqualität zu beschaffen - nicht in angemessener Frist nachgekommen, so kann der Reisende sich selbst darum kümmern und den Zusatzaufwand vom Veranstalter ersetzt verlangen.

In besonders schweren Fällen, etwa einem völlig überfüllten Hotel und der Zumutung, mit vier Personen ein kleines Zimmer teilen zu müssen, kann die Reise auch vorzeitig abgebrochen werden.

Auch hier ist es aber auf jeden Fall ratsam, sich die Mängel vom Reiseleiter „offiziell“ bestätigen zu lassen. Ein Schrieb des Hotelbesitzers reicht dafür nicht aus.

Statt der „Abhilfe“ kann der Reisende - dies liegt in seinem Belieben - auch nachträglich eine Minderung des Reisepreises verlangen.

Das heißt: Er nimmt die Unzulänglichkeiten hin (die er dennoch bei der Reiseleitung reklamieren muss), besteht aber nicht darauf, dass sie behoben werden - beziehungsweise er nimmt zur Kenntnis, dass im Augenblick nichts zu ändern ist. Nach der Rückkehr verlangt er eine Reisepreisminderung.

„Minderung“ heißt Herabsetzung des Reisepreises. Da aber die Rechnung schon vorher beglichen wurde, kann der Kunde eine Rückzahlung verlangen.

Dies geschieht im „zweiten Schritt“ nach der Rückkehr. Im Brief an den Reiseveranstalter werden die Beanstandungen noch einmal aufgelistet (siehe oben).

Neben der Minderung, also dem Schadenersatz, kann der Reisende Entschädigung für „vertanen Urlaub“ geltend machen, wenn das Ziel des Urlaubs (oder auch nur ein Teil dieses Ziels, etwa ein ausgefallener Tauchkurs) nicht erreicht wurde.

Der Urlauber kann in solchen Fällen einen Teil des Reisepreises und außerdem Geld dafür verlangen, dass er Zeit dafür aufgewandt hat, die er an sich anders nutzen wollte.

Das gilt allerdings nach Auffassung vieler Gerichte nur dann, wenn die Urlaubsreise insgesamt mindestens zu 50 Prozent "mangelhaft" war.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat einen solchen Anspruch in einem Fall bejaht, in dem ein Tourist von einem Kamel gestürzt ist und der Ausritt Bestandteil einer Pauschalreise war. Denn der Veranstalter müsse dafür sorgen, dass sich Touristen



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

nicht verletzen, wenn bei einer Pauschalreise ein Event von vornherein gebucht ist. (OLG Koblenz, 12 U 1296/12)

Dass die Berechnung solcher Entschädigungsansprüche (oft mit „Schmerzensgeld“ bezeichnet) überaus kompliziert ist, versteht sich, da jeweils darauf abgestellt werden muss, ob beispielsweise ein Urlaub auf dem heimischen „Balkonien“ nicht auch Erholungswert gehabt hätte.

Andererseits können auch Nichterwerbstätige, also Schüler, Hausfrauen und Rentner, solche Ansprüche geltend machen, kleine Kinder aber kaum einmal.

Zur Höhe solcher Schmerzensgeld-Zahlungen haben die Gerichte die unterschiedlichsten Theorien aufgestellt, die vom Ersatz des auf die Urlaubszeit entfallenden Nettoeinkommens (bei Nichterwerbstätigen: Höhe des Reisepreises) über die Anlehnung an den Reisepreis bis zu einer Pauschale von bis zu 65 Euro pro Tag reichen.

Anwälte kennen die Gepflogenheiten der örtlichen Gerichte.

Eine Orientierung hinsichtlich der Beträge, die vom Reisepreis zurückverlangt werden können, bietet die „Frankfurter Tabelle“, nach der sich viele Gerichte richten, wenn sie über Reisepreisminderungen zu entscheiden haben.

Reisebüros haben die komplette Liste, die aber auch im Internet eingesehen werden kann.

* Übrigens: Spätestens müssen die Ansprüche zwei Jahre nach der Rückkehr aus dem Urlaub per Klage geltend gemacht

worden sein, falls sich der Reiseveranstalter bis dahin noch nicht dazu hat durchringen können, den Wünschen seines Kunden nachzukommen.

Wer später vor Gericht zieht, dem kann „Verjährung“ entgegengehalten werden. Allerdings: Die Zwei-Jahres-Frist ist von den Veranstaltern – gesetzlich erlaubt – im Regelfall auf ein Jahr reduziert worden.



Urlaubsrecht in Kleinbetrieben:

Wenn Wünsche der Chefin und der Mitarbeiter nicht zusammenpassen

Ob Sommer- oder Winterurlaub: Insbesondere in Kleinbetrieben ist es nicht leicht, die Wünsche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit denen ihres Arbeitgebers auf einen Nenner zu bringen.

Denn „pro Kopf“ fehlt während der für – angeblich schönsten – freien Wochen des Jahres regelmäßig ein hoher Prozentsatz der „Belegschaft“. Wie sind dadurch programmierte Probleme zu lösen?

Der Grundsatz im Bundesurlaubsgesetz lautet: Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Wünsche der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer ent-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

gegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen.

Übersetzt: Das Heft in der (Urlaubs-)Hand haben zunächst die Arbeitnehmer, denen ihre Chefs nur dann Maßgebliches entgegen setzen können, wenn sie „dringend betrieblich begründet“ sind...

Was soll aber - nur als Beispiel - die Betreiberin einer Arztpraxis tun, die zwei Vollzeitmitarbeiterinnen beschäftigt?

Und die während eines Teils der Sommerferien wie auch über Weihnachten ihre Praxis schließt, weil dann ein Teil ihrer Patientinnen und Patienten „in Urlaub“ ist? Und die deshalb zweimal im Jahr wegen „Betriebsferien“ ihre Arbeitsräume ruhen lässt.

Zweifellos wegen dringender, zumindest nachvollziehbarer betrieblicher Gründe.

Und wenn zum Beispiel eine ihrer Hilfen „im Sommer“ nicht in die Ferien diesen will, weil dann Flug- wie Hotelkosten teurer als zu anderen Zeiten im Jahr sind: Muss ihre Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin zu einer anderen Zeit den Urlaub bewilligen?

Oder – was denkbar wäre – ihr zu einer Zeit unbezahlten Urlaub gewähren, in der die Praxis geschlossen ist?

Ein Arbeitgeber „muss“ sein Personal im Laufe eines Jahres nur zumindest während des Mindesturlaubs von 24 Werktagen (bei einer 5-Tage-Woche: 20 Arbeitstagen) bezahlt freistellen, je nach Arbeitsvertrag auch länger.


Ein Anspruch auf unbezahlten Urlaub besteht nur grundsätzlich nicht – ist also eigentlich kein Problem.

Hier streiten zwei – einzeln nachvollziehbare – Gründe um Anerkennung: Die Praxisinhaberin möchte sehr ungern ihre Patienten mit nur einer assistierenden Kraft behandeln.

Und die Vollzeitbeschäftigte möchte für ihren Urlaub nicht mehr ausgeben, als aus ihrer Sicht dafür nötig ist.

Ein natürlich nicht nur in Arztpraxen kaum zu überwindendes Problem, das vielleicht so zu lösen wäre: Die Praxisinhaberin führt künftigen Bewerbern das Urlaubsproblem von vornherein vor Augen, damit das in deren Überlegungen eingehen kann, ob dies der „richtige“ Arbeitsplatz ist.

Andererseits muss die Ärztin in unserem Beispiel damit rechnen, vielleicht bald eine eingearbeitete Kraft zu verlieren, wenn sie ihrem natürlich erfüllbaren Wunsch nach unbezahltem Urlaub nicht nachkommen sollte...



Wer nicht will, muss nicht mit

Der Fiskus ist großzügig und kleinlich zugleich

Wenn auch sicher nicht alle Kolleginnen und Kollegen davon begeistert sind: Bevor die Haupturlaubszeit beginnt, laden viele Arbeitgeber zum Betriebsausflug ein.

Doch die gutgemeinten Einladungen zur Förderung des Betriebsklimas führen auch



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

dazu, dass sich die Arbeitsgerichte einschalten mussten.

Daher war zum Beispiel zu klären, ob Arbeitnehmer verpflichtet sind, an der Veranstaltung teilzunehmen oder ob sie den Tag auch ohne ihre Kollegen verbringen dürfen.

Konkreten Gesetzestext gibt es zu diesem Thema nicht. Zu ihrem „Glück“ gezwungen werden dürfen die Arbeitnehmer – etwa durch Abzug eines Tages vom Erholungsurlaub – aber auch nicht.

Und ob ein Arbeitgeber darauf drängen sollte, dass lustlose Beschäftigte am Betriebsausflug teilnehmen, ist zumindest überlegenswert...

Fest steht: Wer die Einladung des Arbeitgebers ablehnt, der muss seiner Arbeit nachgehen. Der Chef hat dafür zu sorgen, dass die Möglichkeit dazu besteht.

Arbeitnehmer, die zu Hause geblieben sind und nicht zur Arbeit gehen – obwohl sie es könnten –, müssen auf einen Tag ihres Erholungsurlaubs verzichten. Andererseits: Ist für Daheimgebliebene keine Arbeit zu tun, so brauchen sie natürlich keinen Urlaubstag zu opfern.

Keinen Streit mehr gibt es dank einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs mit dem Fiskus darüber, ob sich ein Betriebsfest auch zu einem Betriebsausflug mausern kann – und ob der Arbeitgeber dennoch seinen Aufwand steuerlich abrechnen kann.

Vorausgesetzt wird allerdings, dass diese Regeln beachtet werden: Sie betreffen...

- *den Teilnehmerkreis:* In der Regel muss die Veranstaltung der gesamten Beleg-

schaft „zugänglich“ sein. Unschädlich ist es, wenn abteilungsweise gereist oder gefeiert wird. Bei einer abteilungsübergreifenden Zusammenkunft müssen wiederum sämtliche Arbeitnehmer der betreffenden „Reise-Gruppen“ teilnehmen können. Schädlich ist hier eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmerkohorten. Von daher stellen so genannte Incentive-Essen (als Belohnung für nur ausgewählte Mitarbeiter) keine begünstigte Betriebsveranstaltung dar. Die Teilnahme von Angehörigen, Lebensgefährten oder sonstigen Gästen ist möglich. Allerdings: Die Aufwendungen für solche „Mitbringsel“ werden bei der Höhe des steuerfreien Betrages von maximal 110 Euro pro Arbeitnehmer berücksichtigt. Wer zum Beispiel seinen (Ehe-)Partner oder Freund mitbringen darf, für den stehen also „pro Kopf“ nur 55 Euro steuerfrei zur Verfügung.

- *die Häufigkeit:* Als „üblich“ werden vom Finanzamt zwei Veranstaltungen pro Jahr angesehen (zum Beispiel ein Betriebsausflug und eine Weihnachtsfeier). Und das unabhängig davon, ob der einzelne Arbeitnehmer auch an beiden Veranstaltungen teilnimmt. Bei mehr als zwei Veranstaltungen darf der Arbeitgeber wählen, welche steuerfrei bleiben soll. Das heißt: Bei drei Betriebsveranstaltungen im Jahr mit Aufwendungen von 100, 80 beziehungsweise 110 Euro pro Mitarbeiter wird der Arbeitgeber die erste und dritte als steuerwirksamste auswählen. Nummer 2 ist steuerpflichtig.
- *die Höhe der Zuwendung:* Von einem bestimmten Betrag an erhält der geldwerte Vorteil durch die Kostenüber-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

nahme des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer ein solches Gewicht, dass von einem „überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse“ des Arbeitgebers nicht mehr gesprochen werden kann. Die Grenze beträgt 110 Euro inklusive Umsatzsteuer, und zwar auch bei mehrtägigen Veranstaltungen. Wird dieser Betrag überschritten, was in solchen Fällen üblich sein dürfte, dann ist die gesamte Zuwendung (und nicht nur das, was über 110 Euro hinausgeht) Arbeitslohn, der allerdings vom Arbeitgeber (mit 25 Prozent) pauschal versteuert werden kann. Was meist wohl auch geschehen dürfte, um nicht noch nachträglich die „Förderung der Betriebsgemeinschaft“ zu gefährden...

- Und wenn während eines Betriebsausflugs/Betriebsfestes ein Unfall passiert oder auf einem der Wege dorthin beziehungsweise von dort nach Hause? Kein Arbeitnehmer muss sich deswegen sorgen, finanziell gesehen. Denn diese Veranstaltungen sind „dienstlich“ – und damit zählen solche Unfälle als „Arbeitsunfälle“, wie wenn während der Arbeit oder auf einem der Arbeitswege ein Malheur passiert. Die für den Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft leistet. Ausnahme: „Privat motivierte“ Aktivitäten während des Ausflugs – etwa ein Sprung ins Wasser, „wenn’s schon mal da ist“ – könnten ohne berufsgenossenschaftlichen Segen ausgehen.



Aktuelle Urteile auf den Punkt gebracht

Telekommunikationsrecht: Das Facebook-Konto der Tochter bleibt ihr Geheimnis

Das Kammergericht Berlin hat entschieden, dass Eltern einer mit 15 Jahren unter ungeklärten Umständen ums Leben gekommenen Tochter keinen Anspruch auf Zugang zu dem Facebook-Account des Kindes haben. Das Mädchen wurde in einem Berliner U-Bahnhof von einem einfahrenden Zug tödlich verletzt. Die Eltern erhoffen, aus den Chat-Nachrichten Rückschlüsse auf die Todesumstände schließen zu können - vielleicht ja auf eine Selbsttötung. Das Gericht entschied, dass das Fernmeldegeheimnis von Kommunikationspartnern der Tochter gegen den Anspruch der Eltern stehe. Das Erbrecht könne nicht überwiegen, weil das Telekommunikationsgeheimnis nur durch Gesetz eingeschränkt werden dürfe. Und daran scheitere es. (Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht der klagenden Mutter bietet keine Anspruchsgrundlage gegenüber Facebook.) (KG Berlin, 21 U 9/16)

Jugendstrafrecht: 18 Jahre alter IS-Dolmetscher muss - auch geständig - in den Knast

Unterstützt ein 18jähriger die ausländische terroristische Vereinigung „Islamischer Staat“ in Fällen im Bereich von Übersetzungen, so muss er Jugendhaft von drei Jahren hinnehmen. Vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf stand ein Gymnasiast, der auf Veranlassung eines hochrangigen IS-Mitglieds fremdsprachige Texte des „IS“ übersetzt oder übersetzte Texte prüft, die anschließend im Internet veröffentlicht wurden. (Der junge Mann wurde direkt

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

vor seiner beabsichtigten Ausreise über die Türkei nach Syrien festgenommen. Er war geständig und beteuert, dass er sich von den Ideen und Zielen des Islamischen Staates distanziert habe. Weil das jedoch nicht überzeugend genug war, sei die Jugendstrafe erzieherisch unbedingt erforderlich, um auf ihn und seine künftige straffreie Lebensführung einzuwirken.) (OLG Düsseldorf, 6 StS 7/16)

Kfz-Haftpflicht/Verbraucherrecht: Günstigere Reparaturwerkstatt kann alternativlos sein

Hat ein Autobesitzer seinen Wagen bereits fünf Jahre lang nicht mehr in seiner Markenwerkstatt inspizieren (allenfalls noch reparieren) lassen, so kann er nicht verlangen, dass nach einem (zumindest größtenteils) unverschuldeten Unfall die Reparatur in "seiner" Markenwerkstatt durchgeführt wird. Der Bundesgerichtshof: Unter Berücksichtigung der Inspektions-Abstinenz war festzustellen, dass der Autofahrer keinen Wert mehr auf eine lückenlose Scheckheftpflege in der Markenwerkstatt gelegt hat. Unter diesen Umständen war für ihn auch eine Reparatur in einer freien Werkstatt zumutbar. (Im Ergebnis resultierte daraus eine um 700 € geringere Schadensabrechnung für die Kfz-Haftpflichtversicherung des - hauptsächlichen - Unfallverursachers.) (BGH, VI ZR 182/16)

Häusliches Arbeitszimmer: Eine Stewardess mag schon mal zu Hause arbeiten - aber nicht nennenswert

Das Finanzgericht Düsseldorf hat einer Stewardess den Aufwand für einen Raum in ihrem Haus, in dem sie für ihren Arbeitgeber dienstlich tätig sei, nicht als steuerwirksames "häusliches Arbeitszimmer" anerkannt (hier geltend gemacht in Höhe des

maximalen Pauschalbetrages von 1.250 €). Im Vergleich zu ihrer beruflichen Tätigkeit "außer Haus" (hier über 600 Stunden Jahresflugzeit) sei ihr - unterstellter - dienstlicher Zeitaufwand im eigenen Haus als kaum ins Gewicht fallende Betätigung. (Hier hatte die Stewardess unter anderem gesagt, sie benötige das Arbeitszimmer für die Flugvor- und nachbereitung, Fortbildung wie Erste-Hilfe-Auffrischung und Emergency-Übungen - ohne Erfolg.) (FG Düsseldorf, 8 K 1262/15)

Kündigung: Eine unwirksame Beendigungs-Klausel macht das Gesetz nicht unwirksam

Ist in einem Arbeitsvertrag festgelegt, dass das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit mit jeweils zwei Wochen zur Monatsmitte sowie zum Monatsende gekündigt werden kann, so handelt es sich um eine unwirksame Klausel. Denn die Mindestkündigungsfrist beträgt vier Wochen. Die Unwirksamkeit der Klausel hat aber nicht zugleich zur Folge, dass die gesetzliche Mindestkündigungsfrist auch außer Kraft gesetzt wäre. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz: Die falsche, weil zu kurze Kündigungsfrist hat die Klausel nicht insgesamt unwirksam gemacht; denn der Arbeitgeber habe mit der gesetzlich korrekten Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis beendet. (LAG Rheinland-Pfalz, 8 Sa 289/16)

Kündigung: "Krankes Kind" darf kein Kündigungsgrund sein - fehlende Arbeit aber schon

In so genannten Kleinbetrieben (mit bis zu 10 Beschäftigten) gilt das Kündigungsschutzrecht nicht. Die Arbeitgeber können deshalb Mitarbeitern kündigen, ohne eine Begründung dafür liefern zu müssen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Nicht erlaubt ist es ihnen aber, Entlassungen wegen einer "unzulässigen Maßregelung" auszusprechen, etwa weil sie zuvor arbeitsrechtliche Möglichkeiten ausgeschöpft haben. Um einen solchen Fall ging es vor dem Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz. Ein Kurierfahrer hatte während seiner Probezeit als alleinerziehender Vater seinen 11jährigen Sohn während eines längeren Krankenhausaufenthaltes zu betreuen. Im Zusammenhang damit wurde ihm gekündigt. Da er dies als "anlassbezogen" und damit unzulässig ansah, klagte er dagegen, verlor aber den Prozess. Der Arbeitgeber konnte nachweisen, dass er unabhängig von der Fehlzeit wegen der Betreuung des Sohnes gekündigt habe, weil er "auf die Arbeitsleistung des Kuriers nicht mehr angewiesen" sei... (LAG Rheinland-Pfalz, 8 Sa 152/16)

eBay: Falsche Bewertung muss zurückgenommen werden

Bewertet ein eBay-Käufer einen Verkäufer wahrheitswidrig schlecht (hier hatte er behauptet, die Ware - ein Verstärker zu einem Preis von 7.500 € - sei nicht in der Originalverpackung geliefert worden, obwohl dem so war), so muss er zustimmen, dass eBay seine falsche Bewertung wieder rausnehmen darf. Ist das Bewertungsprofil des Verkäufers durch den negativen Eintrag von 100 Prozent auf 97,1 Prozent herabgesetzt worden, so liegt darin eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkäufer-Rechte. Denn gerade das Profil eines "eBayers" trage wesentlich dazu bei, "ob und wie viele Käufer mitbieten und wieviel damit letztlich als Kaufpreis gezahlt wird". (AmG München, 142 C 12436/16)

Verkehrsrecht/Kfz-Haftpflicht: Wer vor eine geöffnete Autotür fährt, hat Mitschuld am Crash

Fährt ein Taxifahrer auf einer sechs Meter breiten Straße gegen eine bereits geöffnete Autotür eines parkenden Pkw, so trägt die Kfz-Versicherung des Eigentümers des stehenden Wagens nicht den vollen Schaden (wie es sonst üblich wäre, wenn die Wagentür plötzlich und unmittelbar vor dem Auftauchen eines anderen Autos aufgestoßen worden wäre). Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hielt in diesem Fall eine Kostenteilung von 50:50 für angemessen, weil der Taxifahrer keinen ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten habe. (OLG Frankfurt am Main, 16 U 167/15)

Verkehrsrecht: Wer nicht nur "verbal eingeschüchtert" wird, darf sich durch "Entziehung" wehren...

Geraten zwei Autofahrer, die vorher um eine Straßenverengung konkurrierten, dadurch aneinander, dass der "Verlierer" des Einfädelns aussteigt, mit den Fäusten gegen den Pkw des Kontrahenten trommelt und schließlich auch mit Fußtritten seinen Ärger zum Ausdruck bringt, so kann die Situation trotz vermeintlich besonnenem Anfahren des Gescholtenen eskalieren. Führt dieser nämlich - wenn auch langsam - an und nimmt er dabei, wenn auch unbeabsichtigt, den Fuß des Wütenden in Anspruch, so kann es vor Gericht weitergehen. Dort aber erfuhr der Fuß-Verletzte eine Niederlage bei seiner Forderung nach einem Schmerzensgeld von 1.600 Euro: Die Richter am Landgericht Karlsruhe waren der Meinung, dass ein Schadenersatzanspruch "aufgrund einer überwiegenden eigenen Verantwortung" ausscheide. Dessen Mitverschulden an der Situation überwiege derart, dass für einen "Schaden", der vom Gegner zu ersetzen wäre, kein Raum bliebe.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

(OLG Karlsruhe, 20 S 16/16)

Verkehrsrecht/Zivilrecht: Glatteis "außerhalb" führt nur selten zum Schadenersatz durch das Land

Kommt es auf einer Bundesstraße außerhalb geschlossener Ortschaften zu einem Unfall bei Glatteis, so sind die Chancen, dafür das betreffende Bundesland schadenersatzpflichtig zu machen, nicht besonders gut. Der Autofahrer müsste nämlich nachweisen können, dass gerade an der Stelle, an dem das Malheur passierte, nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig gestreut worden sei. Zumal Streupflicht unter anderem nur "an besonders gefährlichen Stellen" zwischen 6 und 20 Uhr besteht. In dem entschiedenen Fall habe es sich, so das Oberlandesgericht Köln, nicht um eine besonders gefährliche Stelle gehandelt; vielmehr sei der Straßenverlauf dort "mit mäßigem Gefälle gut einsehbar". (OLG Köln, 7 U 96/16)

Verkehrsrecht: Dashcam-Aufnahme kann vor Gericht "verwertbar" sein

Zur Ermittlung des Schuldigen an einem Parkplatzunfall können die mit einer Dashcam gemachten Aufnahmen vor Gericht verwertbar sein, wenn sie das informationelle Recht des hier zu "überführenden" Autofahrers nicht unzumutbar beeinflussen. Das wurde vom Landgericht Nürnberg-Fürth entschieden, dass die Dashcam-Aufnahme einer Autofahrerin auswertete, die aus einer Parklücke herausfuhr und bereits stand, als ihr ein anderer Wagen rückwärtsfahrend und durch die Kamera dokumentiert, ohne den Fahrer zu zeigen auffuhr. Das Recht des (bestreitenden) Fahrers dieses Pkw wurde vom Gericht als geringer eingestuft als das Recht der (klagenden) Fahrerin, die ein erhebliches Interesse

an der Zulassung ihres Beweismittels habe, um ihre Ansprüche auf Schadenersatz durchzusetzen. (LG Nürnberg-Fürth, 2 O 4549/15)

Familienrecht/Reiserecht: Türkeiurlaub mit kleinem Kind durfte der Papa torpedieren

Will die geschiedene Mutter mit ihrem achtjährigen Sohn in der Türkei Urlaub machen, so benötigt sie dafür das Ja des (hier ebenfalls sorgeberechtigten) Vaters ihres Jungen. Dies wurde in einem Fall aus 2016 unter dem Eindruck des vorherigen Putschversuches und der mehrfachen Anschläge in der Türkei entschieden. Die Mutter bekam die Zustimmung des Vaters nicht per Gerichtsbeschluss ersetzt. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main: Zu berücksichtigen sei vor allem, dass in dem Land der Ausnahmezustand ausgerufen worden ist und es aufgrund des Putschversuches und der Vielzahl von Verhaftungen zu Unruhen in der Türkei kommen konnte, die auch Auswirkungen auf die Urlaubsregionen hätten haben können und vielleicht noch haben werden. (OLG Frankfurt am Main, 5 UF 206/16)

Elterngeld: Geld aus einer "Werbung" erhöht nicht den Arbeitsverdienst, also...

Eine vom Arbeitgeber gezahlte Vergütung aus einer Kfz-Werbevereinbarung wird bei der Berechnung des für das Elterngeld maßgebenden Einkommens nicht berücksichtigt. Bei solchen Zuwendungen handelt es sich nicht um "Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit". Begründung: Sie sind nicht durch das "individuelle Dienstverhältnis" veranlasst. (LSG Baden-Württemberg, L 11 EG 5306/12)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Erbrecht: Ein "Alleinerbe" braucht die Adressen der Ausgeschlossenen nicht auszukundschaften

Ist der Sohn einer Verstorbenen zum Alleinerben bestimmt gewesen, so braucht er dem Nachlassgericht beim Amtsgericht nicht unbedingt dabei behilflich zu sein, die Adressen seiner (hier 2) Schwestern zu nennen, die durch das Testament ihrer Mutter enterbt wurden und nur noch Anspruch auf den Pflichtteil haben. Begründung für seine Weigerung: Weder seine Mutter noch er hätten seit 20 Jahren Kontakt zu den beiden Kindern/Geschwistern gehabt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe, das dem Mann wegen dessen Weigerung, bei der Suche nach den Geschwistern mitzuhelfen, ein Zwangsgeld (hier von 250 €) auferlegt hatte, musste den Bescheid aufheben. Das Gesetz sehe solche Mithilfe nicht vor. (OLG Karlsruhe, 11 W 41/16)

Autounfall: Ein plötzlich ausscherender Lkw ist "schlimmer" als eine "kleine Raserei"

Fährt ein Lkw plötzlich von der rechten Spur einer Autobahn auf die linke, so haftet die Fahrerin (beziehungswise die Kfz-Haftpflichtversicherung des Halters) für die Folgen einer Kollision mit einem von hinten kommenden und auf der Überholspur fahrenden Pkw, der nicht mehr rechtzeitig bremsen kann und auffährt. Das gelte auch dann, wenn der Pkw-Fahrer statt der auf deutschen Autobahnen üblichen 130 km/h Richtgeschwindigkeit mit knapp 150 Sachen unterwegs war. Die Lkw-Fahrerin tra-

ge die alleinige Schuld am Unfall, denn sie hatte die „besonderen Sorgfaltspflichten beim Ausscheren“ ebenso wenig ausreichend beachtet, wie die gesteigerte Sorgfaltspflicht beim Fahrstreifenwechsel. Die Betriebsgefahr des Pkw sinkt in einer solchen Konstellation auf „0“ - trotz der relativ hohen Geschwindigkeit. (Es ergab sich hier, dass der Unfall für den Pkw-Fahrer wohl auch mit Tempo 130 unvermeidbar gewesen wäre.) (LG Rottweil, 1 S 57/16)

Naturschutz: Eigentlich müssen wildlebende Tiere in Frieden gelassen werden, aber...

Das Oberlandesgericht Hamm hat einen Trägerverein des Artenschutzes (hier ging es um Wisente, die im Rothaargebirge ausgewildert worden sind) dahingehend in die Pflicht genommen, Maßnahmen dagegen zu treffen, dass die freilaufenden Wisente im Wald durch das Fressen von Baumrinde (insbesondere von Buchen) erheblich Schäden anrichten. Dazu müsse es allerdings eine Ausnahme seitens der Naturschutzbehörde geben, dass der Verein präventiv aktiv werden kann. In dem konkreten Fall fürchteten zwei Waldbauern um ihren Baumbestand, weil die Tiere die Rinden „abschälten“. Das Gericht machte deutlich, dass derart wildlebende Tiere „eigentlich in Ruhe gelassen werden müssen“. Hier sei aber eine Ausnahme denkbar, weil „ernsthafte forstwirtschaftliche Schäden drohen“.





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)